Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend,
Schulen und Sport

16.06.2011

V056a/2011

V o r l a g e
an den
an den Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Antrag des Kegelsportvereins Helmstedt und Umgebung e. V. auf Bezuschussung des Baus einer Kegelsportanlage

In der vergangenen Sitzung des ASE am 19.05.2011 wurden durch den Ausschuss folgende Fragen geäußert:

1. Hat der Rat seinerzeit bereits eine Grundsatzentscheidung zur Förderung in der Sache getroffen?

   - Wenn ja, welche?

2. Gab es hinsichtlich des Förderantrags bereits eine Beschlussfassung?

3. Dient das im Finanzierungsplan enthaltene Darlehen in Höhe von 20.000,00 € nur zur Zwischenfinanzierung für den Zeitraum bis zur Bewilligung/Auszahlung anderweitiger Fördermittel oder handelt es sich bei diesem Darlehen um einen regulären Kredit für die Gesamtmaßnahme, welcher über die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren zu tilgen ist?

4. An wen fällt das Eigentum an der nunmehr neu zu errichtenden Kegelbahnanlage im Falle einer Auflösung Ihres Kegelsportvereins.

Beantwortung

1. Im Hinblick auf den eigentlichen Förderantrag wurde bislang kein Beschluss gefasst.

   Der Kegelsportverein nahm zwar bereits im Juni 2007 erstmalig Kontakt zur Stadt Helmstedt mit dem Ziel einer Zuschussgewährung auf, jedoch konnte der Kegelsportverein seinen Förderantrag erst mit seinem Schreiben vom 22.03.2011 soweit konkretisieren, dass dieser nunmehr – erst jetzt - in den politischen Gremien zur Beratung gestellt kann.

   Unabhängig von der Frage einer Bezuschussung entsprechend unserer Sportförderungsrichtlinien wurde im Jahr 2007 in den politischen Gremien über die Befreiung des Kegelsportvereins von der Pflicht zur Zahlung eines Ablösungsbetrages für nicht herzustellende Kfz-Einstellplätze beraten (V117/2007). Zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte jedoch der Kegelsportverein, die Kegelbahnen in den Kellerräumen des Geschäftshauses Markt 12/Schuhstraße einzurichten.

   In der Vorlage V133/08 wurde der ASE darüber unterrichtet, dass der damalige Antrag des Kegelsportvereins verwaltungsseitig in die Prioritätenliste aufgenommen worden ist. Da zum damaligen Zeitpunkt keine weiteren Anträge vorlagen, wurde der Antrag hier an erster Stelle platziert.

2. Siehe 1.

3. Die diesbezügliche Frage wurde mit Schreiben vom 26.05.2011 an den Kegelsportverein gerichtet (Anlage 1). Das Antwortschreiben des Kegelsportvereins vom 05.06.2011 ist als Anlage 2 beigefügt.

4. Die diesbezügliche Frage wurde mit Schreiben vom 26.05.2011 an den Kegelsportverein gerichtet (Anlage 1). Das Antwortschreiben des Kegelsportvereins vom 05.06.2011 ist als Anlage 2 beigefügt.

   Hinsichtlich der seitens der Mitglieder des AJFSS hinterfragten Folgen einer Vereinsauflösung bleibt darüber hinaus anzumerken, dass Maßnahmen, welche nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Helmstedt bezuschusst werden, gemäß Ziffer 15.4.5 der Sportförderungsrichtlinien mindestens 10 Jahre entsprechend ihrem Förderungszweck zu nutzen sind. Andernfalls muss die Zuwendung zuzüglich Zinsen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

   Berechnungs**beispiel**:
   Bindungsfrist *(= Gesamtzahl der Nutzungsjahre)*: 10 Jahre
   verbleibende Restnutzungsdauer *(abgerundet)*: 4 Jahre
   Rückzahlungsbetrag: $^{4}/_{10}$ der bewilligten Zuwendung (zzgl. Zinsen)

Gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlagen

Anlage 1

STADT HELMSTEDT

Der Bürgermeister

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.
Herrn Vorsitzenden Burghard Täger
Lehnsmorgen 12
38173 Sickte

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Jugend, Schulen und Sport
Herr Treu
Neumärker Str. 1, 3. OG
Tel.: (05351)17-1201
matthias.treu@stadt-helmstedt.de

Rathaus, Markt 1	38350 Helmstedt
Telefon:	(05351) 170 Vermittlung
Telefax:	(05351) 595714
Steuer-Nr.	28/200/03006
USt-IdNr.	DE115861636
E-Mail:	rathaus@stadt-helmstedt.de
Internet:	http://www.stadt-helmstedt.de
Öffnungszeiten:	Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr
P (nur für PKW)	Holzberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(Bei Antwort bitte angeben) Unser Zeichen	Datum
22.03.2011 bzw. 04.04.2011	**12**	**26.05.2011**

Antrag auf Bezuschussung des Baus einer Kegelsportanlage

Sehr geehrter Herr Täger,

im Zuge der politischen Beratung im Hinblick auf Ihren Zuschussantrag für den Bau einer Kegelsportanlage wurden seitens des Ausschusses für Sport und Ehrenamt die beiden nachfolgenden Fragen geäußert:

1. Dient das in Ihrem Finanzierungsplan enthaltene Darlehen in Höhe von 20.000,00 € nur zur Zwischenfinanzierung für den Zeitraum bis zur Bewilligung/Auszahlung anderweitiger Fördermittel oder handelt es sich bei diesem Darlehen um einen regulären Kredit für die Gesamtmaßnahme, welcher über die Gesamtlaufzeit von 15 Jahren zu tilgen ist?

2. An wen fällt das Eigentum an der nunmehr neu zu errichtenden Kegelbahnanlage im Falle einer Auflösung Ihres Kegelsportvereins.

Wir erbitten eine schriftliche Beantwortung der beiden vorstehenden Fragen. Sofern es Ihnen möglich ist, fügen Sie bitte zur Beantwortung der 2. Frage auch einen entsprechenden Auszug aus Ihrer Vereinssatzung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Treu)

Anlage 2

Kegelsportverein Helmstedt und Umgebung e.V.
Vorsitzender: Burghard Täger, Lehnsmorgen 12, 38173 Sickte
Tel.: 05305/901424, Mail: Burghard.Taeger@kabelmail.de

Stadt Helmstedt
Jugend, Schulen, Sport
und Städtepartnerschaften
Herrn Treu
Neumärker Str. 1
38350 Helmstedt

Stadt Helmstedt
08. JUNI 2011
Dst. 12

Sickte, 05.06.2011

Antrag auf Bezuschussung des Baus einer Kegelsportanlage;
hier: Ihr Schreiben vom 26.05.2011, Az.: 12

Sehr geehrter Herr Treu,

zunächst vielen Dank für die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns für unser Vorhaben. Nicht nachvollziehbar ist für mich allerdings, dass die Zuschusshöhe an einem möglichen Finanzierungsdelta für ein aufgenommenes Fremddarlehen festgemacht wird. Sollte mein Kenntnisstand, dass die Förderhöhe 25% der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten beträgt, nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, wäre ich Ihnen für die Übersendung der derzeit gültigen Sportförderungsrichtlinien der Stadt dankbar. Dies vorausgeschickt, nehme ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1. Der mit dem Vereinsmitglied abgeschlossene und Ihnen vorliegende Darlehensvertrag dient der Zwischenfinanzierung für den Zeitraum bis zur Bewilligung/Auszahlung anderweitiger Fördermittel. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass kurzfristig ein Nachtrag zu dem Darlehensvertrag geschlossen wird, der die Streichung des § 4 Satz 3 vorsieht. Ziel ist es, ohne zusätzliche finanzielle Belastung des Vereins eine Ablösung jederzeit betreiben zu können.

2. § 19 der Vereinssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung sieht folgende Regelung vor:
   „ Über die Auflösung des Vereins beschließt die für diesen Zweck vom Vorstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
   Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV Germania Helmstedt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat."

   Sollten Sie ein genehmigtes Satzungsexemplar benötigen, bitte ich um Rückmeldung.

Mit sportlichem Gruß

B. Täger

(B.Täger)